

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/490114fe-9538-3552-b93c-f6395b723a97

Bibliografie

Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung OWiG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

§ 126 OWiG - Missbrauch von Berufstrachten oder Berufsabzeichen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
 - eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für eine T\u00e4tigkeit in der Kranken- oder Wohlfahrtspflege tr\u00e4gt, die im Inland staatlich anerkannt oder genehmigt sind, oder
 - 2. eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen einer religiösen Vereinigung trägt, die von einer Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Trachten und Abzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

